



Gestützt auf § 20 Abs. 5 der Statuten vom 11.6.2004 sowie gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 5.2.2008, beschliesst der Verwaltungsrat der Elektra Sissach (ES):

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie

Vom 4. Februar 2008

Ingress

Die Versorgung durch die Elektra Sissach (ES) mit elektrischer Energie erfolgt gestützt auf eigene Produktionsanlagen sowie durch Energiebeschaffung von Dritten oder durch Belieferung durch Dritte.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektra Sissach („ES“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend „Kunden“ genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der ES angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ES und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Saisonenergie, Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunden hat Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der ES, www.elektra-sissach.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die Werkvorschriften der ES.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt.

In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ES das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch /z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer bzw. auf die von ihm bezeichnete Verwaltung.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung des Anschlusskostenbeitrags und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der ES ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen (Messung; Abrechnung, vgl. Art. 9.4). Dabei dürfen auf den Preisen der ES keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die ES kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom am freien Markt nicht berechtigten Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der ES bestätigte Abmeldung, beendet werden. Für die am Markt berechtigten freien Kunden gilt ohne besondere vertragliche Vereinbarung eine Kündigungsfrist von 2 Monaten. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Die ES ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der ES zu erfolgen.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die ES vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Die ES kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung der ES bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch ist auf dem von der ES herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der ES über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ES geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signale der ES reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ES und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ES entsprechen;
 - b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Die ES kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ES oder ihrer Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die ES oder ihrer Beauftragten. Die ES erhebt für den Anschluss Kostenbeiträge, die in separaten Ausführungsvorschriften geregelt sind. Der Genossenschaftscharakter der ES wird im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 6.2 Die ES bestimmt der Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die ES nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die ES die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle für das Eigentum zwischen ES-Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) bei Abgabe in Hochspannung:
 - bis und mit Endverschluss der Kabelzuleitung
 - b) bei Abgabe in Niederspannung:
 - bis und mit Abgangssicherung in der Transformatorenstation bei Bezug aus in Gebäuden integrierten Netzstationen;
 - bis und mit Anschlusssicherungskasten (ohne Schmelzeinsätze) bei Kabelanschlüssen;
 - bis und mit Kabelendverschluss bei direkt in Hauptverteilungen eingeführtem Kabel;
 - bis Dratende bei Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren; sei es an der Fassade, sei es am Dachständer (ohne Einzugsdraht);
 - bis und mit Dachständer inkl. Verschalung und allfällige Ständeranker, jedoch ohne isolierte Einführungsleiter.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Grenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

- 6.4 Dachständer, Abspannisolatoren mit Drahteinzügen und Anschlusssicherungskasten bei Freileitungsanschlüssen werden von der ES geliefert und montiert. Sie bilden jedoch einen Bestandteil der Liegenschaft und werden gemäss Eigentumsgrenze (Art. 6.3.) dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

¹ SR 734.27.

- 6.5 In Doppel- und Reihenhäusern mit gemeinsamer Anschlussleitung sind die einzelnen Bezügersicherungen und –leitungen Bestandteil der betreffenden Häuser und auf Kosten ihrer Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.
- 6.6 Die ES erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Die ES ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie unabhängig von geleisteten Kostenbeiträgen an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die ES ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ES kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten der ES zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 6.9 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab der von der ES bestimmten Netzanschlussstelle gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind angemessene Netzkostenbeiträge zu leisten. Die Kostenbeiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
- Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der ES auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.10 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.11 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten bzw. Umnutzung auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu dessen Lasten.
- 6.12 Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer ohne Nachweis eines berechtigten Interesses den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er in der Regel einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Die Kosten der Grabarbeiten und der Anpassung der Hausinstallationen gehen in jedem Fall zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 6.13 Ersetzt die ES auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, so gehen die Kosten zu deren Lasten. Die Anpassungskosten für Hausinstallationen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 6.14 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der ES in der Regel auf eigene Kosten zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der ES in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die ES ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Der Kunde hat der ES einen angemessenen Kostenbeitrag für den Anschluss der Transformatorenstation an das Hochspannungsnetz zu leisten.

Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der ES und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

- 6.15 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ES in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.16 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so ist die ES vorgängig und rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Isolierung oder Abschaltung der Leitung vorgenommen werden kann. Bei aufwendigen Arbeiten kann die ES einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies der ES rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ES legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten solcher Massnahmen trägt in der Regel der Haus- oder Grundeigentümer.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Liegenschaftseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ES über die Lage allfällig ium Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen und entsprechende Sondierschlitze zu veranlassen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ES zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 7.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ES im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (EStI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der ES zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 8.4 Die ES fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodische auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die ES führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällig Mängel auf eigenen Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ES oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.
- 8.6 Hochspannungskunden haben die Pflicht, private Kontrollverträge abzuschliessen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der ES geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ES und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ES. Überdies stellt er der ES den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählgeräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällig Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der ES vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 9.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ES. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ES beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ES plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ES für den daraus entstanden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ES behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 9.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 9.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den ES-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ES die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 9.6 Messgeräte, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltgeräte der ES unverzüglich anzuzeigen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte oder durch Fernablesung der ES. Die ES kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ES mit dem abgegebenen Formular zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung und bei Fehlern in der Energieverrechnung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ES festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige eines Messgerätes nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die ES die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

³ SR 941.20.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 11 Umfang der Energielieferung

- 11.1 Die ES liefert dem Kunden gestützt auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die ES ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die ES ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 11.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 11.3 Die ES setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die ES legt im Rahmen der branchenüblichen Normen die Grenzwerte für übermässige Belastungen des Netzes mit Oberwellen oder Blindstrom fest. Die Kunden treffen geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwert und müssen dafür einen Nachweis erbringen können. Die ES ist berechtigt bei Nichteinhaltung der Grenzwerte den Netzanschluss zu unterbrechen oder dem Verursacher die notwendigen Abhilfemassnahmen im Netz oder die Lieferung von Blindenergie in Rechnung zu stellen.

Art. 12 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 12.1 Die ES liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 12.2 Die ES hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die ES wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

- 12.3 Die ES ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für auf solche Ereignisse anfällige Betriebe wie Krankenhäuser, Altersheime, EDV-Anlagen, Kühlanlagen, Intensivmastbetriebe und dergleichen.
- 12.5 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ES einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im ES-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das ES-Netz spannungslos ist.
- 12.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.
- 12.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.
- 12.8 Der Entscheid über den Einsatz von Notstromgruppen zur Überbrückung von Unterbrechungen liegt im Ermessen der ES, ein Anspruch auf einen solchen besteht nicht. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Kunden belastet werden.

Art. 13 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 13.1 Die ES ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der ES den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ES oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

- 13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ES behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die ES befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ES. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die ES entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 13.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ES oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Preise und Rechnungsstellung

Art. 14 Preise

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Kostenbeiträge werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die ES kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ES vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler des Kunden können von der ES so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der ES übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.
- 15.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ES zulässig.
- 15.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 15.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 15.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällig weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MWSt, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.
- 15.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 15.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ES dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 16 Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 16.1 Bei Lücken oder Unklarheiten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erlässt die Geschäftsleitung der ES sinngemässe Weisungen.
- 16.2 Solche Anordnungen können innert 10 Tagen nach schriftlicher Eröffnung beim Verwaltungsrat der ES angefochten werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom 5.2.2008 am 1.3.2008 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie vom 30.10.1985.

Sissach, 5.2.2008

Namens des Verwaltungsrates der ES:

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Aktuar des Verwaltungsrates:

Nyfeler Peter

Bieri Paul